



Kinder- und Jugendförderplan Kreis Warendorf Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Schule und Jugendhilfe
- Jugendsozialarbeit

**Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
vom 08.09.2008**

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in der Sitzung am 07.09.2009 beschlossen, den Kinder- und Jugendförderplan Kreis Warendorf, Abschnitt 1.2.1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger, Unterabschnitt D Erholungsmaßnahmen für und mit Behinderten wie folgt zu ändern:

D Maßnahmen für und mit Behinderten

Förderungswürdig sind Freizeitmaßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, in Gruppen zu leben, Kontakte zu knüpfen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Diese Aufgaben werden von den Städten und Gemeinden wahrgenommen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien steht beratend zur Verfügung.

Gefördert werden durch diese Richtlinien außerörtliche **Erholungsmaßnahmen** (Fahrt und Lager), an denen behinderte bzw. an denen behinderte und nichtbehinderte junge Menschen gemeinsam teilnehmen.

Der Anteil der Behinderten sollte bei gemeinsamen Erholungsmaßnahmen behinderter und nichtbehinderter junger Menschen jedoch wenigstens ein Drittel betragen. Ist der Anteil geringer, können nur die behinderten jungen Menschen gefördert werden.

Leiter/innen und Helfer/innen werden in die Förderung einbezogen, wie die Teilnehmer/innen, für die sie eingesetzt sind (i.d.R. auf drei Behinderte ein/e Helfer/in; auf sieben Nichtbehinderte eine/e Helfer/in).

Für die Leitung sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen. Darüber hinaus sind je nach Grad der Behinderung weitere, möglichst ausgebildete, zumindest aber im Umfang mit dem zu betreuenden Personenkreis erfahrene Kräfte einzusetzen.

Als Behinderte im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch Abschnitt I der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) und nach § 35a des SGB VIII abgegrenzt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

In die Förderung mit einbezogen werden auch

- **Klassenfahrten** der Förderschule für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung
- **örtliche Ferienmaßnahmen** mit und ohne Übernachtung, wie z.B. Ferienspieltage

| | |
|--|---|
| <u>Teilnehmerzahl:</u> | mindestens 7 |
| <u>Altersgrenze:</u> | 6 – 27 Jahre |
| <u>Dauer der Maßnahme:</u> Erholungsmaßnahmen | 5 – 21 Tage (An u. Abreisetag = 1 Tag) |
| Klassenfahrten | 3 – 6 Tage (An u. Abreisetag = 1 Tag) |
| örtliche Ferienmaßnahmen | maximal 14 Tage |
| <u>Zuschüsse:</u> Erholungsmaßnahmen | für behinderte Teilnehmer/innen je Tag bis zu 6,00 €, für nichtbehinderte Teilnehmer /innen je Tag bis zu 3,00 € |
| Klassenfahrten | je Schüler/in und Tag bis zu 6,00 € |
| örtliche Ferienmaßnahmen | für die behinderten Teilnehmer/innen je Tag bis zu 6,00 € |

Angebote der Jugendarbeit durch Vereine und Verbände sowie durch die Häuser der offenen Tür, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit stellen wichtige Elemente der Jugendhilfe im Kreis Warendorf dar. Von diesen Möglichkeiten können alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr profitieren. Wir schauen hierbei auf eine Zielgruppe von 50.699 jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

Mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan werden nahezu alle Handlungsempfehlungen der Teilfachplanung Jugendarbeit umgesetzt. Sie finden sich in den Aussagen zu Förderschwerpunkten und Fördermitteln wieder.

Für die Jugendverbandsarbeit ist als unverzichtbare Säule das ehrenamtliche Engagement hervorzuheben. Der Unterstützung und Begleitung des Ehrenamtes kommt insofern bei allen Förderangeboten eine ganz besondere Bedeutung zu.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Kinder- und Jugendförderplan neben den einrichtungsbezogenen Angeboten nunmehr aufsuchende und mobile Angebote für Zielgruppen außerhalb der Einrichtungen gefördert.

Erstmals wird mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan der Förderbereich Jugendhilfe und Schule als Förderschwerpunkt aufgenommen. Dieses wird sicherlich dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule zu intensivieren.

Allen, die an der Erstellung des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Ohne deren tatkräftige Unterstützung, Mitwirkung und Engagement wäre die Realisierung der Aufgaben in den Feldern Jugendarbeit nicht möglich.

Ich hoffe, dass der vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan den freien Trägern der Jugendhilfe Planungssicherheit gibt und hiervon weitreichende Impulse zur Fortentwicklung der Angebote der Jugendarbeit im Kreis Warendorf ausgehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke'. The signature is stylized and fluid, with a large initial 'O' and 'G'.

Dr. Olaf Gericke



| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 5 |
| 1.0 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit | 7 |
| 1.1 Ziele und Aufgaben | 7 |
| 1.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel | 7 |
| 1.2.1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger | 7 |
| 1.2.2 Eigene Maßnahmen im Rahmen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit | 11 |
| 1.3 Ausblick | 12 |
| 2.0 Offene Kinder- und Jugendarbeit | 13 |
| 2.1 Ziele und Aufgaben | 13 |
| 2.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel | 13 |
| 2.2.1 Richtlinien zur Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit | 13 |
| 2.2.1.1 Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- u. Jugendarbeit | 17 |
| 2.2.2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit freier Träger | 18 |
| 2.2.3 Eigene Maßnahmen im Rahmen der offenen Kinder- u. Jugendarbeit | 18 |
| 2.3 Ausblick | 18 |
| 3.0 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 19 |
| 3.1 Ziele und Aufgaben | 19 |
| 3.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel | 19 |
| 3.2.1 Eigene Maßnahmen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes | 19 |
| 3.2.2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger | 20 |
| 3.3 Ausblick | 20 |
| 4.0 Schule und Jugendhilfe | 21 |
| 4.1 Ziele und Aufgaben | 21 |
| 4.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel | 22 |
| 4.2.1 Förderschwerpunkte für alle Schulformen | 22 |
| 4.2.2 Fördermittel für alle Schulformen | 22 |
| 4.2.3 Förderschwerpunkt und Fördermittel Offene Ganztagsgrundschule | 23 |
| 4.3 Ausblick | 29 |
| 5.0 Jugendsozialarbeit | 30 |
| 5.1 Ziele und Aufgaben | 30 |
| 5.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel | 30 |
| 5.3 Ausblick | 31 |
| 6.0 Inkrafttreten | 31 |



Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ab dem Jahr 2006 zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes soll nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung erfolgen (§§ 9, 15 3. AG-KJHG NRW).

Der vorläufige Kinder- und Jugendförderplan wird auf der Grundlage der im Jahre 2007 fortgeschriebenen Jugendhilfeplanung unter breiter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe, für den Aufgabenbereich Jugendarbeit (§§ 11 – 14 SGB VIII / 3. AG-KJHG NW) durch den hiermit vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan ersetzt. Dieser Kommunale Kinder- und Jugendförderplan soll zu Beginn einer jeden Wahlperiode gleichfalls fortgeschrieben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe werden bei der Fortschreibung beteiligt werden.

Wesentliches Ziel des Förderplanes ist die weitestgehende Herstellung einer Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Die Ausgestaltung des Jugendförderplanes bleibt darüber hinaus jedoch weitestgehend der örtlichen Ebene im Sinne der hier verankerten Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII vorbehalten. Zu beachten sind die Vorgaben der §§ 3 – 7; 3. AG-KJHG NW (Grundsätze und Zielgruppen), sowie § 18 (Förderung des Ehrenamtes).

Zu berücksichtigende Schwerpunkte im Aufgabenfeld Jugendarbeit für den Kreis Warendorf sind insbesondere:

- politische und soziale Bildung
- schulbezogene Jugendarbeit (nicht Schulsozialarbeit)
- kulturelle Jugendarbeit
- interkulturelle Jugendarbeit
- geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Medienarbeit
- Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen / Partizipation
- aufsuchende Jugendarbeit im Sozialraum
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Jugendförderplan umfasst sowohl fachlich / thematische Schwerpunkte für eine Wahlperiode, sowie hierauf bezogene Finanzierungsaussagen. Entsprechend der jährlichen Aufstellung des Haushaltes (§ 78, Abs. 1 und 3 GO NRW), können Finanzierungsaspekte verbindlich jedoch nur für das kommende oder laufende Haushaltsjahr festgelegt werden. Der Kreis Warendorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Darüber hinaus gehende Finanzierungsaussagen bleiben auf dieser Ebene rechtlich unverbindlich. Sie geben dennoch eine Orientierungsrichtung für die mittelfristige Finanzplanung.

Mit der Aufstellung des Jugendförderplanes integriert der Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bisher entwickelten und eingesetzten Förderungsinstrumente und Planungserkenntnisse aus dem Bericht zur Jugendhilfeplanung im Jahr 2007. Hierzu zählen die Förderrichtlinien für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, sowie für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Zu Grunde liegen auch die in den letzten Jahren aufgestellten sozialräumlichen Jugendberichte aus den Städten und Gemeinden, sowie das im Jahre 2005 erarbeitete Verfahren zur Durchführung des Wirksamkeitsdialoges in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Das im Kreis Warendorf vorhandene umfangreiche „Know How“ zur Gestaltung von Planungsprozessen und zur Beteiligung / Partizipation von Kindern und Jugendlichen, kann für die Aufstellung und Fortschreibung des Jugendförderplanes sehr gut nutzbar gemacht werden.

Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes

Der Kreis Warendorf nimmt die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) ausgewiesenen Förderbereiche

- ➔ Jugendverbandsarbeit
- ➔ Offene Kinder- und Jugendarbeit
- ➔ Jugendsozialarbeit
- ➔ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in unterschiedlichen Ausprägungsgraden wahr.

Im folgenden werden die Förderbereiche gemäß der Vorgaben des Landes inhaltlich dargestellt.

Dabei werden die Querschnittsaufgaben des KJFöG berücksichtigt:

- besonderer Lebenslagen (Benachteiligung, Migrationshintergrund, Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und sex. Missbrauch, junge Menschen mit Behinderungen)
- geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

1.1 Ziele und Aufgaben

Die Jugendverbandsarbeit ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt der Träger und Angebote, durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen. In ihren Inhalten und Arbeitsformen orientiert sich die Jugendverbandsarbeit an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und gibt ihnen Gelegenheit zu verantwortlicher Mitbestimmung und Mitgestaltung. Durch gemeinsames Erleben, durch die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Problemen, durch die Übernahme sozialer Aufgaben und persönlicher Verantwortung werden den jungen Menschen Erfahrungen vermittelt, die die Entwicklung zur selbstständigen Persönlichkeit fördern und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Die Jugendverbände halten ein differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche vor, um den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Zu den Schwerpunkten der Jugendverbandsarbeit zählen: die Jugendbildung, die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen, die internationale Jugendbegegnung, Erholungsmaßnahmen für und mit Behinderten und die Projektarbeit.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren.

Die Angebote werden so gestaltet, dass sie

- sich an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren
- persönliche und soziale Fähigkeiten fördern
- interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen
- Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen berücksichtigen
- der sozialräumlichen Orientierung gerecht werden
- geschlechtsspezifische Ansätze berücksichtigen
- kooperative Ansätze stärken und soziale Benachteiligungen abbauen
- junge Menschen befähigen, eigene Interessen zu erkennen und zu lernen diese gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten.

1.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

1.2.1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Um die Jugendarbeit der freien Träger bei ihren vielfältigen Aktivitäten zu unterstützen, gewährt der Kreis Warendorf nach den o.g. Richtlinien Fördermittel für die folgenden Förderschwerpunkte:

- außerschulische Jugendbildung
- Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen
- internationale Jugendbegegnung
- Erholungsmaßnahmen für und mit Behinderten
- Projekte und Initiativen
- Förderung von Jugendleiter/innen

Wichtige Herausforderungen für das Aufgabenfeld der Jugendverbandsarbeit in näherer Zeit sind:

- Entwicklung von Konzepten zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Jugendverbandsarbeit
- Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Kooperation der Offenen Ganztagschule und der Jugendverbandsarbeit
- Entwicklung von Konzepten zur Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendarbeit

Wer wird gefördert?

Der Kreis Warendorf fördert gemäß § 74 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die freiwillige Tätigkeit von Trägern (z. B. Vereine, Verbände und Initiativen) auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf gewährt, die im Jahr der Veranstaltung mindestens die angegebene untere oder obere Altersgrenze erreichen bzw. vollenden. Für über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen werden Zuschüsse nur gewährt, wenn sie sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden (z. B. Wehr- und Zivildienstleistende, FSJler, FÖJler, Arbeitslose). Diese Beschränkung gilt nicht für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer und sportlicher Art werden nicht gefördert.

Die Möglichkeit der Förderung aus Mitteln des Landes und des Bundes sind nachrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Besondere Antragsbedingungen bestehen bei der „Förderung von Jugendleiter/innen“. Entsprechende Formblätter hält das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit, Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisation und Gruppen überwiesen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis auf entsprechenden Formblättern (innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zuviel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden. Nachbewilligungen sind nur bei besonderer Begründung (z. B. höhere Teilnehmer/innenzahl) möglich. Auf Wunsch kann bei einer voraussichtlichen Zuschuss-Summe von mehr als 250,00 € eine Abschlagszahlung gewährt werden, wenn der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme vorliegt.

A Außerschulische Jugendbildung

Ziel der außerschulischen Erziehung und Bildung ist es, jungen Menschen zu helfen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Diesem Ziel dienen alle Angebote, die es jungen Menschen ermöglichen,

- ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entfalten,
- sich selbst zu bestimmen und freie Persönlichkeiten zu entwickeln,
- im sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben mitzuwirken und mitzubestimmen.

Arbeitsbereiche der Jugendbildung sind

- soziale und gesellschaftliche Bildung
- schul- und familienbezogene Bildung
- gesundheitliche und ökologische Bildung
- politische und staatsbürgerliche Bildung
- Jugendkultur und Freizeitarbeit
- naturkundliche und technische Bildung
- Arbeitswelt und Medienwelt
- musisch-kreative Bildung
- geschlechtsspezifische Bildung
- Befähigung zur Teamarbeit (auch als Vorbereitung auf Ferienfreizeiten)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Arbeitsbereiche der Jugendbildung können sich auch in Zukunft entwickeln.

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben und von fachlich qualifizierten Referenten vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden.

Teilnehmerzahl: mindestens 7. Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmer wird ein/e mindestens 18 Jahre alte/r Gruppenleiter/in berücksichtigt; bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e Helfer/in.

Altersgrenze: 6 – 18 bzw. 27 Jahre

Dauer der Maßnahme: mindestens 1 Tag, höchstens 6 Tage
Tagesseminare müssen mindestens 5 Zeitstunden umfassen. An- und Abreisetag können als ein Seminartag zusammengefasst werden.

Zuschüsse: je Tag und Teilnehmer/in bis zu 5,00 €; bei Übernachtung bis zu 10,00 €.

B Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen

Es werden Maßnahmen gefördert, die den/die Jugendleiter/in und den/die Mitarbeiter/in auf sein/ihr Arbeitsfeld in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten und ihm/ihr die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit auseinander zu setzen. Das Grundlagenwissen für die Kinder- und Jugendarbeit u. a. aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Jugendpolitik, Geschichte, Rechtskunde, Erste Hilfe und öffentlicher

Förderung soll in den Maßnahmen in altersgerechter und teilnehmerorientierter Form vermittelt werden.

Hauptamtliche der freien Träger können nicht gefördert werden.

Teilnehmerzahl: mindestens 7, höchstens 30.

Altersgrenze: ab 15 Jahre. Bei Kursen, die auf einen Jugendleiter/innenkurs vorbereiten ab 14 Jahren.

Form & Dauer der Maßnahme: Ausbildungskurse von Jugendleiter/innen müssen mindestens 20 Zeitstunden (ohne Erste Hilfe) umfassen. Fortbildungen müssen mindestens 5 Zeitstunden umfassen. Ein Tagesseminar muss mindestens 5 Zeitstunden, ein Halbtagsseminar mindestens 2,5 Zeitstunden pro Tag umfassen.

Bei Veranstaltungen der im Kreis Warendorf ansässigen Träger, die von diesen selbst geplant, vorbereitet, ausgeschrieben und durchgeführt werden, werden Maßnahmen nach Abzug evtl. gewährter Landes- und Bundeszuschüsse mit bis zu 80 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

Anerkennungsfähig sind bei entsprechendem Nachweis durch Originalbelege folgende Kosten:

- a) die angemessenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten (keine alkoholischen Getränke) sowie ggf. die Kosten für die Anmietung der Tagungsräume.
- b) Honorare und Fahrtkosten für die entsprechend qualifizierten Leiter/innen und Referenten/innen. Dabei gelten folgende Höchstsätze:
 - für die Leitung eines Tagesseminars bis zu 80,00 €.
 - für die Leitung einzelner Halbtagsseminare je bis zu 40,00 €.
 - für die Leitung eines mehrtägigen Blockseminars bis zu 60,00 € pro Tag.
 - Fahrtkosten bei Benutzung von privateigenen Kfz entsprechend dem Landesreisekostengesetz zurzeit 0,30 € bzw. 0,20 € bis zur Höhe 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel.
 - bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Kosten der 2. Klasse.

Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmern kann höchstens ein/e Referent/in bzw. ein/e Leiter/in berücksichtigt werden.

c) Fahrtkosten der Teilnehmer/innen, wenn die Entfernung zwischen Ausgangs- und Veranstaltungsort mindestens 30 km beträgt. Für die Berechnung ist die einfache Entfernung in km zu ermitteln und mit 0,10 € je Teilnehmer zu veranschlagen. Berücksichtigt werden höchstens 100 km der einfachen Entfernung.

d) Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Regel bis zu 15 % der anerkannten Gesamtkosten.

Eigenbelege müssen durch die Unterschriften von zwei an der Veranstaltung beteiligten Personen quittiert werden.

Bei Veranstaltungen überörtlicher auswärtiger Träger die Teilnehmerbeiträge

- a) bis zu 12,00 € bei eintägigen Veranstaltungen bzw. 2 Abendveranstaltungen und
- b) bis zu 16,00 € pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung

C Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden außerschulische Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Die Förderung setzt ein gemeinsames Programm mit einer Partnergruppe sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung voraus.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen oder anderen Zwecken dienen, die nicht der internationalen Jugendbegegnung zuzurechnen sind. Ebenfalls nicht gefördert werden Veranstaltungen, die mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Reisen mit nur kurzfristiger Besichtigungsmöglichkeit durchgeführt werden.

Teilnehmerzahl: mindestens 7, höchstens 40. Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmer/innen wird ein/e mindestens 18 Jahre alte/r Gruppenleiter/in berücksichtigt; bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e Helfer/in.

Altersgrenze: 12 – 18 bzw. 27 Jahre

Dauer der Maßnahme: grundsätzlich 5 – 21 Tage,
(An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Antragsverfahren: Mit dem Antrag sind ein Programm, ein Finanzierungsplan, ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer/innen sowie eine Abschrift der Fotokopie der Einladung der Partnergruppe einzureichen.

Zuschüsse: a) Bei Maßnahmen in Deutschland: Für ausländische Teilnehmer sowie für Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes gemeinsam mit den Gästen untergebracht werden, je Tag und Teilnehmer bis zu 6,00 €.

b) Bei Maßnahmen im Ausland; für Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf je Tag bis zu 6,00 €.

D Erholungsmaßnahmen für und mit Behinderten

Förderungswürdig sind Freizeitmaßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, in Gruppen zu leben, Kontakte zu knüpfen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Diese Aufgaben werden von den Städten und Gemeinden wahrgenommen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien steht beratend zur Verfügung.

Gefördert werden durch diese Richtlinien außerörtliche Erholungsmaßnahmen (Fahrt und Lager), an denen behinderte und nichtbehinderte junge Menschen gemeinsam teilnehmen.

Der Anteil der Behinderten sollte jedoch wenigstens ein Drittel betragen.

Ist der Anteil weniger, so können nur die behinderten jungen Menschen gefördert werden.

Leiter und Helfer werden in die Förderung einbezogen, wie die Teilnehmer/innen, für die sie eingesetzt sind (i. d. R. auf drei Behinderte ein/e Helfer/in; auf sieben Nichtbehinderte ein/e Helfer/in).

Für die Leitung sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen. Darüber hinaus sind je nach Grad der Behinderung weitere, möglichst ausgebildete, zumindest aber im Umfang mit dem zu betreuenden Personenkreis erfahrene Kräfte einzusetzen.

Als Behinderte im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch Abschnitt I der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) und nach § 35a des SGB VIII abgegrenzt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

In die Förderung mit einbezogen werden auch Klassenfahrten der Förderschule für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung.

Teilnehmerzahl: mindestens 7

Altersgrenze: 6 – 27 Jahre

Dauer der Maßnahme: 5 – 21 Tage (An- u. Abreisetag = 1 Tag)

3 – 6 Tage bei Klassenfahrten der Förderschule für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung (An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Zuschüsse: Für die behinderten Teilnehmer/innen je Tag bis zu 6,00 €, für die nichtbehinderten Teilnehmer/innen je Tag bis zu 3 €.

E Projekte und Initiativen

Projekte, die neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben bzw. neue Erkenntnisse oder neue Möglichkeiten einschließen, werden gefördert.

Ein Projekt ist zeitlich befristet und kann in begründeten

Fällen bis zu dreimal gefördert werden, wenn es in besonderer Art und Weise den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entspricht, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Gefördert werden beispielhaft folgende Projektthemen/ Zielgruppen:

- Mädchenarbeit & Jungenarbeit
- Ökologie, Medien- und Kulturarbeit
- Projekte im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes (Alkohol-, Drogen- und Suchtprävention, Jugendmedienschutz)
- Projekte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Projekte mit Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien
- Projekte zur Integration von Kindern und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Projekte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen freien Trägern der Jugendarbeit und der Schule

Weitere Projekte und Initiativen, die den aktuellen gesellschaftlichen Themen und Anforderungen entsprechen, können ebenfalls gefördert werden.

Teilnehmerzahl: mindestens 7

Altersgrenze: 3 – 18 bzw. 27 Jahre

Antragsverfahren: Mit dem Antrag sind eine Konzeption (einschließlich Projektverlauf) und Finanzierungsplan einzureichen.

Zuschüsse: Bis zu 50 % aller in direkten Zusammenhang mit dem Projekt bzw. der Initiative entstehenden anerkenungsfähigen Kosten.
Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 1.500,00 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

F Förderung von Jugendleiter/innen

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit wird zu großen Teilen ehrenamtlich durchgeführt. Mit der Jugendleiter/innen - Card (JuleiCa) erhalten Ehrenamtliche dafür eine besonderen Förderung.

Eine Jugendleiter/innen - Card (JuleiCa) weist Ehrenamt-

liche in der Kinder- und Jugendarbeit aus. Sie dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, der Legitimation gegenüber Dritten und dem Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiter/in“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können.

Antragsverfahren: Die JuleiCa kann kostenlos beantragt werden. Antragsbedingungen und eine Informationsbroschüre können dazu angefordert werden.

Vergünstigungen: Der Kreis Warendorf und weitere Träger im Kreisgebiet erteilen Inhaber/innen der JuleiCa für unterschiedliche Bereiche Vergünstigungen.
Eine Auflistung ist in der o.g. Informationsbroschüre enthalten.

Weitere Vergünstigungen auch auf Landes- und Bundesebene sind unter www.juleica.de einsehbar.

1.2.2 Eigene Maßnahmen im Rahmen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

In Ergänzung zu den Angeboten und Maßnahmen der freien Träger ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Träger eigener Maßnahmen und Leistungen zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und verfügt über entsprechende Mittel. Die Abstimmung mit den freien Trägern ist dabei ein wichtiges Anliegen.

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen sind

- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit z.B.:
 - Ferienfreizeitleiter/innen-Schulung
 - Schulung für Mitarbeiter/innen der OKJA
 - Spieleseminar (neue Spiele und Spielpädagogik)
 - erlebnispädagogischer Suchtprophylaxesegeltörn
- Seminare und Projekte zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit nach dem KJFöPI
- Die Mitarbeiter/innen der Kreisjugendpflege sind entsprechend der Ortszuständigkeit auch Ansprechpersonen für Ehrenamtliche der Jugendvereine und -verbände und stehen ihnen beratend und begleitend zur Verfügung.

1.3 Ausblick

Eine der wichtigsten Säulen der Jugendverbandsarbeit sind die ehrenamtlich Engagierten. Aus diesem Grund sollte die Förderung der Ehrenamtlichen in Zukunft einen größeren Stellenwert bekommen. Hierbei ist zu überlegen, wie, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die Vergünstigungen für die Jugendleiter-Card attraktiver gestaltet werden können. Darüber hinaus sollten weitere Fördermöglichkeiten für Ehrenamtliche diskutiert werden.

Des Weiteren sollte das Anliegen, die Förderung von Ferienfreizeiten in Zukunft zentral beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf anzusiedeln und damit eine Vereinfachung der Zuschussverfahren zu erreichen, mit den Städten und Gemeinden erörtert werden.

2.0 Offene Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Ziele und Aufgaben

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe junge Menschen in Ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sie hilft ihnen, für die eigene Lebensgestaltung und –führung Orientierung zu finden und trägt damit zur sozialen Integration in die Gesellschaft bei.

Im Sinne einer umfassenden Bildung bietet die Offene Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungsräume und Lernfelder an, die eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern und Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen bieten, die Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe sind.

Wichtige Herausforderungen für das Aufgabenfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in näherer Zeit sind

- die Entwicklung von generationsübergreifenden Konzepten, um dem demographischen Wandel zu begegnen
- der Ausbau von Formen der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit als Angebotsform für Zielgruppen, die durch die einrichtungsbezogene Jugendarbeit nicht erreicht werden
- die Entwicklung von Strategien und Konzepten zur Förderung der Integration von Jugendlichen aus benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Würdigung des Ehrenamtes

2.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW zuständig für die Vergabe der Landesmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit folgende Richtlinien entwickelt.

2.2.1 Richtlinien zur Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Warendorf. Nach den hier formulierten Voraussetzungen

werden die Mittel aus Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, die für den Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf zur Verfügung stehen, vergeben. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach den jährlichen Zuwendungen des Landes. Dabei ist der bis 1998 gültige Anteil von 8% (s. II) der Gesamtfördersumme für die Förderung der ehren- und nebenamtlichen Kinder und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

I. Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

- I.1 Grundsätze
- I.2 Förderungsgegenstand
- I.3 Förderungsverfahren
 - I.3.1 Gebäudeförderung
 - I.3.2 Förderung der Personal- und Sachkosten
- 4 Antragsverfahren

II. Förderung der ehren- und nebenamtlichen offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit

- II.1 Förderungsgrundsätze
- II.2 Förderungsverfahren
 - II.2.1 Fördermittel
- II.3 Antragsverfahren

I. Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

I.1 Grundsätze

Aus Mitteln des Landesjugendplanes geförderte Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung müssen sich in Ihrer Gestaltung an den folgenden Grundsätzen orientieren.

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit macht einrichtungsbezogene und mobile Angebote in unterschiedlichen Formen. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihrer Freizeit, bietet Erfahrungsräume, pädagogische Förderung und Unterstützung in den unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen. Die Angebote unterliegen der Freiwilligkeit, sie stehen allen Kindern und Jugendlichen offen.

Querschnittsaufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und die interkulturelle pädagogische Arbeit.

Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit richten sich an junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren.

Flexibilität

Träger offener und mobiler Kinder- und Jugendarbeit müssen in ihren Angeboten flexibel sein bezüglich veränderter Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, sich ändernder Rahmenbedingungen und unterschiedlicher Zielgruppen.

Sozialräumliche Orientierung

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit muss eine sozialräumliche Orientierung haben. Angebote sollen bei entsprechendem Bedarf auch dezentral auch außerhalb fester Einrichtungen vorgehalten werden.

Die Kooperation mit anderen Personen, Institutionen und Diensten im Gemeinwesen - insbesondere mit Schulen - ist anzustreben.

Beteiligung

Die Angebote offener und mobiler Kinder- und Jugendarbeit sollen sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Im Rahmen von Mitbestimmung und Mitverantwortung muss die Beteiligung an der Ausrichtung und Ausgestaltung der Angebote ermöglicht werden.

Geschlechtsspezifische Ansätze

Die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist zu fördern, Benachteiligungen sind abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu fördern. Ihnen muss gleichermaßen der Zugang zu Angeboten ermöglicht werden.

Erfahrungsräume und Lernfelder

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit soll – im Sinne einer umfassenden Bildung - Erfahrungsräume und Lernfelder anbieten, die die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern und Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen bieten, die Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe sind. Dabei sind die Fähigkeiten und Stärken der Kinder und

Jugendlichen einzubeziehen und entsprechend zu fördern.

Präventive Angebote

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit soll durch inhaltliche Angebote der Prävention (z. B. Sucht, Gewalt, Medienschutz) junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Integration

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit muss sich um die Integration sozial benachteiligter junger Menschen bemühen.

Die Angebote müssen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kulturkreisen berücksichtigen.

Wirksamkeitsdialog und Berichtswesen, Jugendhilfeplanung (s. 2.2.1.1)

Die geförderten Angebote sollen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Die geförderten Träger müssen sich am Wirksamkeitsdialog beteiligen und ggf. Daten für ein Berichtswesen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus müssen sie sich an der Jugendhilfeplanung beteiligen.

I.2 Förderungsgegenstand

Es werden Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit gefördert, die den Grundsätzen der Ziffer I.1 entsprechen und die von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden. Darüber hinaus werden Einrichtungen, die ausschließlich bzw. überwiegend für die offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung zur Verfügung stehen, gefördert.

Förderungsberechtigt sind öffentliche Träger und gem. § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die entsprechende Angebote vorhalten.

I.3 Förderungsverfahren

I.3.1 Gebäudeförderung

Pro Kommune wird, sofern mindestens eine Einrichtung bei einem der antragsberechtigten Träger ausschließlich bzw. überwiegend für die Durchführung von Angeboten der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlicher Begleitung vorgehalten wird, ein pauschaler Förderbetrag von 2.500 € für die Gebäudefinanzierung gewährt. Die geförderten Gebäude müssen für

die Durchführung von Angeboten der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit geeignet und räumlich angemessen ausgestattet sein.

I.3.2 Förderung der Personal- und Sachkosten

Die Förderung der Personal- und Sachkosten erfolgt anhand von tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitstellen in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

Die maximal pro Kommune förderbare Zahl von hauptamtlichen Vollzeitstellen orientiert sich an der Zahl der jungen Menschen von 6 bis 27 Jahren in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Es wird zunächst bis zu 2000 Einwohnern von 6 bis 27 Jahren bis zu eine Vollzeitstelle gefördert. Jeweils bis zu 1/3 weitere Vollzeitstelle wird pro 1000 Einwohnern von 6 bis unter 27 Jahren gefördert.

Gefördert werden nur Stellen, die mindestens sechs Monate im Förderjahr besetzt waren.

Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle ergibt sich aus der Zahl der förderberechtigten, beantragten und tatsächlich vorgehaltenen Stellen. Der Gesamtförderbetrag für die offene und mobile Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung, reduziert um die Summe der Gebäudeförderung, wird auf die Zahl der förderberechtigten, tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitstellen aufgeteilt.

I.4 Antragsverfahren

1. Antrag

Die antragsberechtigten Träger beantragen die Förderung bis zum 28.02. des laufenden Jahres. Der Antrag beinhaltet die Förderung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Personalstellen und ggf. die Gebäudeförderung.

2. Vorläufiger Bewilligungsbescheid

Auf der Grundlage der Anträge wird der vorläufige Förderbetrag pro Vollzeitstelle ermittelt und in Höhe von 50% ausgezahlt. Die Gebäudeförderung wird in voller Höhe ausgezahlt.

3. Nachweis der Personalstellen

Bis zum 30.09. des Förderjahres weisen die Träger die tatsächliche Besetzung der angemeldeten Personalstellen nach.

4. Bescheid

Der endgültige Förderbetrag pro Vollzeitstelle wird ermit-

telt und an die Träger ausgezahlt.

5. Verwendungsnachweis / rechtsverbindliche Erklärung

Bis zum 15.02. des Folgejahres ist eine Erklärung des Trägers über die tatsächliche Verwendung der Mittel, die Öffnungszeiten und die Angebote des Förderjahres als Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Förderung der ehren- und nebenamtlichen offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Angebote der ehren- und nebenamtlichen offenen und mobilen Kinder und Jugendarbeit, die den folgenden Kriterien entsprechen.

Offenes Angebot

Das Angebot muss grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Die zeitweise Orientierung des Angebotes auf bestimmte Zielgruppen (z.B. bestimmte Altersgruppen, geschlechtsspezifische Öffnungszeiten etc.) ist möglich.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gem. § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die überwiegend mit ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten.

Die Träger müssen sich an einem Wirksamkeitsdialog und an der Jugendhilfeplanung beteiligen.

Eine gleichzeitige Förderung aus den Mitteln des Abschnitts I. ist nicht möglich.

Betreibt ein Träger mehrere eigenständige Angebote in unterschiedlichen Orten oder Ortsteilen, sind mehrere Anträge möglich, sofern jeweils die Förderungsbedingungen (u.a. Öffnungszeiten) erfüllt werden.

Räume

Es müssen geeignete Räume für die Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

Öffnungszeiten

Das Angebot muss im Bewilligungszeitraum mindestens durchschnittlich sechs Stunden wöchentlich zugänglich sein.

II.2 Förderungsverfahren

II.2.1 Fördermittel

Die für die ehren- und nebenamtliche offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehende Fördersumme wird zu gleichen Anteilen auf die Antragsteller verteilt. (Die Fördersumme belief sich in den vergangenen Jahren auf ca. 750,00 €)

II.3 Antragsverfahren

II.3.1 Antrag

Bis zum 28.02. des laufenden Jahres können die berechtigten Träger jährlich einen Antrag auf Förderung der Angebote und der Projekte stellen.

II.3.2 Vorläufiger Bewilligungsbescheid

Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge werden die Fördermittel ausgezahlt.

II.3.3 Erklärung über die Ausschöpfung der Fördermittel

Zum 30.09. des Förderjahres reichen die Träger eine verbindliche Rückmeldung / Erklärung über die Ausschöpfung der Fördermittel für den Bewilligungszeitraum (01.01. bis 31.12.) ein.

Ggf. nicht benötigte Mittel werden auf dieser Grundlage auf andere Träger umverteilt.

II.3.4 Bescheid

Der endgültige Förderbetrag wird ermittelt und ggf. werden die nicht benötigten Mittel (s. II.3.3) ausgezahlt.

II.3.5 Verwendungsnachweis / rechtsverbindliche Erklärung

Bis zum 15.02. des Folgejahres ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen.

Damit ist eine Erklärung des Trägers zu den vorgehaltenen Öffnungszeiten und den durchgeführten Angeboten abzugeben.

2.2.1.1 Der Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit den hauptamtlichen Fachkräften in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Grundlagen für ein systematisches und einheitliches Berichtswesen und ein Verfahren für den Wirksamkeitsdialog entwickelt. Ab dem Berichtsjahr 2006 wird der Wirksamkeitsdialog durchgeführt.

Die Berichte enthalten quantitative Daten über die Einrichtung, das Personal, die Besucher/innen, die Angebote etc.. Darüber hinaus werden qualitative Aussagen über die Arbeit des Berichtsjahres erhoben.

Hierzu werden Methoden bzw. Instrumente der Qualitätsentwicklung angewendet, z.B. Zielanalysen oder qualitative Studien wie Befragungen, Beobachtungen, Dokumentationen, Kriterienkataloge.

Der Wirksamkeitsdialog beinhaltet, dass über die Ergebnisse dieser Berichte regelmäßig sowohl in den einzelnen Kommunen als auch im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf berichtet wird. Zur Zeit wird der Wirksamkeitsdialog nach folgendem Verfahren abgewickelt:

| | Zeitliche Einordnung | Inhaltliche Aspekte (ausführlich) Im jährlich wiederkehrenden Rhythmus finden folgende Elemente im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs statt: | Überblick zu den Inhalten |
|----|---|--|--|
| 1. | Bis Mitte Februar nach den Osterferien AK Offene Kinder- u. Jugendarbeit | Die Mitarbeiter/innen der OKJA stellen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises den Quantitativen Bericht (Daten) zur Verfügung. Die Kreisjugendpflege bereitet die Daten auf und berichtet dazu nach den Osterferien im AK Offene Kinder- und Jugendarbeit. | - quantitative Aspekte |
| 2. | <u>Mitte Februar</u> | Der/ die Kreisjugendpfleger/in vereinbart „ Jahresgespräche “ mit den Mitarbeiter/innen der OKJA in den einzelnen Einrichtungen. <u>Inhalt der Gespräche:</u> - Quantitativer Bericht - Qualitative Studie - Zielauswertung und Zielvereinbarung (Arbeitsschwerpunkte) - Kooperation <u>Gesprächsleitfaden:</u> Die Mitarbeiter/innen der OKJA erhalten von der Kreisjugendpflege vorab einen Gesprächsleitfaden. <u>Protokoll:</u> Die Mitarbeiter/innen der OKJA erstellen ein Protokoll über das Jahresgespräch und stimmen es mit der Kreisjugendpflege ab. Sie leiten das Protokoll anschließend an „ihren“ Träger der OKJA weiter. | - Besondere Aspekte der quantitativen Daten - Qualitative Studie - Zielauswertung und –vereinbarung - Kooperation |
| 3. | Bis zu den Sommerferien | Vorstellung besonderer Aspekte des Berichtswesens in den einzelnen Orten (z.B. im Vorstand des Trägervereins oder im Fachausschuss). | - Örtlicher Wirksamkeitsdialog |
| 4. | September | Bericht über die Offene Kinder und Jugendarbeit im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Der Bericht beinhaltet allgemeine Entwicklungen im Arbeitsfeld OKJA und einen Anhang mit Daten der einzelnen Einrichtungen (analog der Strukturdatenerhebung des Landes NRW). | - Ausschuss f. Kinder, Jugendliche u. Familien |
| 5. | Dezember im Arbeitskreis Offene Kinder- u. Jugendarbeit | Erfahrungsaustausch im Kollegenkreis zu - Perspektiven und Entwicklungen im Arbeitsfeld - „Best Practice“ Projekte/ Veranstaltungen (die Auswahl der „Best Practice“ erfolgt im vorausgehenden AK OKJA) | - Entwicklungen / Perspektiven - „Best Practice“ |

2.2.2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Darüber hinaus können die freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (s. 1.2.1) beantragen.

2.2.3 Eigene Maßnahmen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat für eigene Maßnahmen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit einen Etat zur Verfügung. Die Kooperation mit den Städten und Gemeinden und den freien Trägern und Institutionen in den Städten und Gemeinden ist dabei ein wichtiges Anliegen.

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen sind

- Schulungsveranstaltungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Seminare und Projekte zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit nach dem KJFöG
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, z.B. durch den Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit, den Arbeitskreis Mädchenarbeit und den Wirksamkeitsdialog
- die Kofinanzierung von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.3 Ausblick

Neben dem Jugendhaus sind die Angebote der aufsuchenden mobilen Jugendarbeit ein wichtiger Anlaufpunkt für Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Weiterentwicklung von Angeboten der aufsuchenden mobilen Jugendarbeit ist ein Handlungsschwerpunkt von hoher Priorität.

Zu überlegen ist auch, wie die offene Kinder- und Jugendarbeit der Herausforderung des demografischen Wandels konzeptionell begegnen kann.

Das ehrenamtliche Engagement als wichtige Stütze der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss deutlich gewürdigt und unterstützt werden.

3.1 Ziele und Aufgaben

Kinder und Jugendliche sind in einer sich schnell verändernden Umwelt immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Gem. § 14 SGB VIII soll der erzieherische Kinder- und Jugendschutz dazu beitragen, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, sich mit jungen Menschen über riskantes entwicklungsbedingtes Verhalten auseinander zu setzen, sie stark und kompetent zu machen, auch ggf. Niederlagen und Rückschläge zu ertragen, das eigene Leben besser bewältigen zu können.

Zur Förderung der Lebenskompetenzen junger Menschen, sollen präventive pädagogische Unterstützungsangebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Aussage der Weltgesundheitsorganisation umfassen Lebenskompetenzen individuelle, zwischenmenschliche, kognitive und körperliche Fähigkeiten.

Von Bedeutung sind hierbei

- Informationswissen (z. B. über Sucht, Gewalt, Umgang mit Medien ...),
- Sozialkompetenzen (z. B. Kommunikations- u. Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Umgang mit Gefühlen ...)
- personale Kompetenzen (z. B. Selbstakzeptanz, Selbsteinschätzung, Selbstwert, Frustrationstoleranz, Verantwortungsbewusstsein ...)

Darüber hinaus soll der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch geeignete Angebote und Maßnahmen auch Eltern, sowie Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Polizei etc. besser befähigen, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, um so Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen zu können. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Eine weitere Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist die Beratung, Information und Aufklärung über die Jugendschutzbestimmungen und die Vernetzung mit den örtlich zuständigen Behörden und Trägern, insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden

(Präventionsnetzwerk).

Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien von unterschiedlichen Fachdiensten, Einrichtungen und Arbeitskreisen, vorgehalten (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäuser, Schulen, Beratungsstellen, AG Suchtvorbeugung, Polizei, Ordnungsämter, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ...)

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie Erziehungsberechtigte und Multiplikatoren.

3.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

Schwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sind die

- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Medienpädagogik

3.2.1 Eigene Maßnahmen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat zur Durchführung eigener Veranstaltungen, Projekte und Aktionen einen Etat zur Verfügung. Die Kooperation, bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen mit den Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern und Institutionen vor Ort, ist dabei ein wichtiges Anliegen.

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen sind

- Seminare und Projekte zu den o.g. Schwerpunkten und zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Fachtagungen und Infoveranstaltungen für Multiplikatoren/innen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Beratung und Unterstützung von Multiplikatoren/innen in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
- Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden bei aktuellen Fragestellungen des Kinder- und Jugendschutzes, sowie Entwicklung entsprechender Maßnahmen in den Städten und Gemeinden, z.B. Jugendschutzaktion zum Thema Alkohol, Aktionstage zur Suchtprävention

- die Kofinanzierung von mit Drittmitteln finanzierten Angeboten im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes (z.B. Kofinanzierung der Restmittel bei Projekten nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen)

3.2.2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Darüber hinaus können freie Träger für Projekte im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (s. 1.2.1) beantragen.

3.3 Ausblick

Mit Blick auf die sich ausweitende Kooperation von Jugendhilfe und Schule sowie der Bedeutung von Angeboten der Elternstärkung ist es wichtig, den Bereich der Förderung von präventiven pädagogischen Unterstützungsangeboten zur Suchtprävention (insbesondere Alkoholprävention) sowie zur Gewalt- und Sexualprävention weiter zu entwickeln.

Das gilt auch für den Aufgabenbereich des Jugendmedienschutzes, insbesondere unter pädagogischen Gesichtspunkten gesehen, da es in diesem Handlungsfeld im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien noch kein ausreichendes Angebot gibt.

4.1 Ziele und Aufgaben

Mit Blick auf eine gemeinsame Zielgruppe, nämlich alle junge Menschen von 6 bis ca. 18 Jahren, begegnen sich Jugendhilfe und Schule mit unterschiedlichen Rollen und Aufträgen, aber insbesondere begegnen sie einer gemeinsamen Zielgruppe. Die Zusammenarbeit und Kooperation beider Aufgabenfelder gewinnt dabei immer mehr an Bedeutung.

Im Mittelpunkt schulischer Aufgaben steht primär der Bildungsauftrag.

Aufgabe der Jugendhilfe ist die individuelle und soziale Förderung der Entwicklung junger Menschen im Kontext ihrer Familie und Umwelt. Bildungsauftrag (primär Schule) sowie individuelle und soziale Entwicklungsförderung (primär Jugendhilfe) bedingen sich gegenseitig.

Hieraus ergibt sich mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe eine wesentliche Schnittmenge (sozial-) pädagogischer Gemeinsamkeiten und Aufgabenstellungen. Eine gelingende Kooperation von Schule und Jugendhilfe greift die Anforderung der gemeinsamen Zielgruppen bedarfsorientiert auf. Sie münden in einem übergreifenden Bildungskontext.

Die Notwendigkeit zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule unterliegt keiner Beliebigkeit. Schule und Jugendhilfe sind hierzu rechtlich verpflichtet.

§ 81, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII erteilt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu einen entsprechenden Auftrag. Ergänzt und konkretisiert wird diese Vorgabe durch § 7, Abs. 1 – 3 3.AGKJHG – KJFöG NRW. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stimmt demnach seine schulbezogenen Angebote mit den Schulen ab, entwickelt entsprechende Strukturen zur Förderung des Zusammenwirkens und wirkt auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hin (kommunale Bildungsplanung).

Für die Jugendhilfe ist eine effektive Form der Kooperation auch unter Kostengesichtspunkten von Bedeutung. Je früher ein Hilfebedarf mit Blick auf einzelne junge Menschen erkannt wird, je größer ist die Wahrscheinlichkeit wirkungsvolle Hilfen so anzusetzen, dass auch ein Erfolg erreicht werden kann. Aus Sicht der Jugendhilfe stellt die Schule hierzu einen wichtigen sozialen Sensor dar.

Dieser Sensor ist auch unter dem Gesichtspunkt des § 8a SGB VIII (Minderjährigenschutz) von besonderer Bedeutung.

Auf Seiten der Schule sind analoge gesetzliche Regelungen, wenn auch noch nicht so konkret, definiert. Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern

der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen (§80 Abs. 1, Schulgesetz NRW).

Zielgruppen für eine entsprechende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bilden zunächst alle jungen Menschen, insbesondere mit Blick auf Projekte sozialer, geschlechtsspezifischer, beruflicher und politischer Bildung.

Darüber hinaus stehen junge Menschen mit einem besonderen Integrationsbedarf im Mittelpunkt der Zusammenarbeit, u. a. auf Grund sozialer Benachteiligung, besonderer Lebenslagen oder zum Ausgleich individueller Defizite. Grundsätzlich ist die Frage der Zielgruppendefinition nicht pauschal zu beantworten.

Die Definition ist vielmehr Ergebnis gemeinsamer Abstimmungsprozesse zwischen Schule und Jugendhilfe, auch vor dem Hintergrund sozialräumlicher Anforderungen in den Städten und Gemeinden.

Ziele einer gelingenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule sind es u. a.:

- Kinder und Jugendliche zu stärken für ein Leben in einer zunehmend unübersichtlicher werdenden Welt;
- Förderung und Stärkung individueller und sozialer Kompetenzen;
- Frühzeitiges Erkennen und Bearbeiten individueller und sozialer Defizitlagen bei einzelnen jungen Menschen;
- Prävention im Sinne eines Erkennens ungünstiger negativer Einflusslagen für junge Menschen, z. B. durch radikale politische Tendenzen, negative Medienformen, negative Freizeitaktivitäten;
- Zusammenführung unterschiedlicher Bildungsaufträge;
- Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Eine solchermaßen aufgenommene Präventionsarbeit erfordert die Öffnung beider Systeme – Schule und Jugendhilfe – sowie die Bereitschaft zur Kooperation auf „gemeinsamer Augenhöhe“ und die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.

Arbeitsformen im Kontext entsprechender Kooperation sind u. a. Projektarbeit, Formen sozialer Gruppenarbeit

sowie individuelle Fördermaßnahmen, insbesondere im Übergang von Schule und Beruf. Darüber hinaus erfordert die Kooperation von Jugendhilfe und Schule kontinuierliche und verbindliche Strukturen.

4.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

4.2.1 Förderschwerpunkte für alle Schulformen

Aus den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und den beschriebenen Handlungsbedarfen, die diesem Förderplan zugrunde liegen, ergeben sich folgende Förderschwerpunkte:

Soziale Gruppenarbeit / Soziale Trainingsmaßnahmen:
Die Soziale Gruppenarbeit stellt eine effektive Form sozialer Arbeit und gleichzeitig ein Angebot der Jugendhilfe dar. Diese Arbeitsform / Methode ist insbesondere zur Integration in den schulischen Alltag geeignet. Konzept und Platzierung einer sozialen Gruppenarbeit ist jeweils, auch mit Blick auf den vorhandenen Bedarf, zwischen Jugendhilfe und den relevanten Schulen, abzustimmen.

Individuelle Einzelförderung
Die Arbeit mit Einzelnen, besonderes belasteten Schülerinnen und Schülern, soll verstärkt in gemeinsamer Zusammenarbeit erfolgen. Hierzu zählt vor allem die Hilfe und Unterstützung für jungen Menschen mit der Problematik Schulverweigerung. Zwischen Jugendhilfe und Schule sind hierzu einzelfallbezogene Hilfskonzepte zu entwickeln und Vereinbarungen zum Einbringen entsprechender Ressourcen zu treffen, u.a. Hilfen zur Erziehung, Förderangebote im schulischen Kontext etc. Zu Fördern sind insbesondere Formen gemeinsamer Fallberatung und Fortbildungsangebote.

Elternarbeit, Elterntraining:
Für eine gelingende Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine konsequente Einbindung der Eltern unabdingbar. Elternarbeit soll sich aber nicht auf Informationen und „Belehrungen“ begrenzen, sondern die Eltern zum aktivem Tun und Handeln auffordern und anleiten. Neben intensiven Elterngesprächen und Elterntreffen, eignet sich hierfür insbesondere das Elterntraining als längerfristig angelegte Unterstützungsform.

Projektarbeit :
Projektarbeit richtet sich an einzelne Klassen, kann aber auch klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Diese Arbeitsform eignet sich insbesondere zur Bearbei-

tung aktueller Themen und Fragestellungen, u.a. bezogen auf Fragen politischer und sozialer Bildung, kulturelle Aspekte und Fragen der Integration. Auch können medienbezogene Aspekte, geschlechtsspezifische Mädchen- und Jugendarbeit sowie Fragen der individuellen Lebensplanung, der Berufswahl und beruflichen Integration aufgegriffen werden. Besonders zu berücksichtigen sind Fragen und Themen des Zusammenlebens in der Gemeinschaft und der Entwicklung sozialer Kompetenzen. Hinzu kommen Themen des Jugendschutzes, insbesondere Drogen, Gewalt, Konfliktschlichtung etc.

4.2.2 Fördermittel für alle Schulformen

Fördermittel stehen für einzelne Maßnahmen zur Verfügung die in der Regel projektbezogen durchgeführt werden.

Hier werden insbesondere Projekte, die durch Drittmittel finanziert werden, anteilig mitfinanziert.

Für projektbezogene Maßnahmen gelten folgende Förderrichtlinien:

Zuschüsse werden nur auf Antrag der Schule, des Schulträgers oder eines Fördervereins der Schule gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Dem Antrag ist eine Projektskizze sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis (innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zuviel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Gefördert werden in der Regel bis zu 70% aller im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden anererkennungsfähigen Kosten.

4.2.3 Förderschwerpunkt Offene Ganztagschule

Die Jugendhilfeplanung zeigt deutlich auf, dass schon frühzeitig im Kindesalter Ansatzpunkte geschaffen werden müssen, Fehlentwicklungen zeitig entgegen zu steuern.

Daher wird der Kooperation der Jugendhilfe mit den Offenen Ganztagschulen eine hohe Priorität beigemessen. So wurde parallel zur Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes, ein Konzept zur Kooperation der Offenen Ganztagschulen in Warendorf mit dem Amt für Kinder Jugendliche und Familien entwickelt.

Dieses Konzept findet sich hier als Grundlage der Förderung für alle Offenen Ganztagsgrundschulen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit folgender Gliederung wieder.

| | |
|---------------------------|----------|
| 1. Einleitung | Seite 23 |
| 2. Arbeitsfelder | Seite 24 |
| 3. Kooperationsgrundlagen | Seite 25 |
| 4. QM-Sicherung | Seite 26 |
| 5. Finanzierung | Seite 27 |

1. Einleitung

Anlass und Notwendigkeit einer kind- und elternorientierten Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS)

In Nordrhein-Westfalen wurde die „Offene Ganztagschule“ flächendeckend eingeführt. Verbunden hiermit sind u.a. folgende Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf
- Verbesserung der Bildungsqualität
- Förder-, Betreuungs-, und Freizeitangebote
- Herstellung der Chancengleichheit für Kinder in schwierigen, benachteiligten Lebenslagen
- Angebote zur Stärkung der Familienerziehung

Unter diesen Gesichtspunkten schafft die Offene Ganztagschule (OGS) ein wichtiges Betreuungs- und Unterstützungsangebot für alle Kinder im Primarbereich sowie für die hiervon betroffenen Familien. Mit Stand vom 01.08.2007 haben inzwischen 24 Offene Ganztagschulen ihren Betrieb im Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien aufgenommen.

Die offene Ganztagschule verwirklicht eine Reihe von Vorteilen, nämlich

- die verbindliche Herstellung einer Tagesstruk-

tur für Kinder mit der Möglichkeit zur Lern- und Persönlichkeitsförderung (Bildung);

- Förderung der gesellschaftlichen Integration mit Blick auf unterschiedliche Bedarfs- und Bevölkerungsgruppen;
- Schaffung einer Betreuungssicherheit in Korrespondenz zu den Tageseinrichtungen für Kinder zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- Gestaltung eines Kooperationsraumes unterschiedlichster Akteure im Bereich der Angebotsentwicklung von Leistungen und Hilfen für die Familie.

Akteure in diesem Kooperationsraum sind die Schulen und Schulträger, die Einrichtungen und Träger des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe, sowie die Vereine und Verbände mit den unterschiedlichsten Angeboten der Jugendarbeit.

Für den Aufbau des schulischen Ganztages in Form der OGS als ganzheitlicher und ergänzender Lern- und Erfahrungsraum sprechen eine Reihe von Begründungszusammenhängen. Diese dürften so auch für den Kreis Warendorf gelten.

Bildungschancen und Bildungsanforderungen unterliegen den Auswirkungen gewandelter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Der soziale Wandel geht einher mit der Veränderung außerschulischer Erziehungsbedingungen (u.a. veränderte Erwerbsstrukturen, Familienkonstellationen, psychosoziale Belastungen, Erziehungs- und Betreuungsprobleme, Verlust an Erfahrungsmöglichkeiten und Kontaktchancen junger Menschen etc.)

Der Wandel von Wissensformen und ihrer Aneignung ergibt sich aus dem Umstand, dass Kenntnisse und Fähigkeiten in einer modernen Gesellschaft an Komplexität und Intensität gewonnen haben. Basis- und Schlüsselqualifikationen, die über die schulische Grundbildung hinausgehen (u.a. soziale Kompetenzen, Analysefähigkeiten, Kommunikation, Problemlösungskompetenz etc.), erlangen eine besondere Bedeutung für den Lern- und Bildungsprozess junger Menschen.

Leistungsvergleichsstudien (z. B. PISA) haben zudem gezeigt, dass ein nicht geringer Teil der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Lernschwächeren, mit den bislang entwickelten schulischen und außerschulischen Förderungsmöglichkeiten erschwert erreicht werden. Vor allem Schülerinnen und Schüler in ungünstigen sozi-

alen Lebenslagen, oftmals ohne unzureichende familiäre Unterstützung, sowie Kinder mit Migrationsintergrund haben häufiger Schwierigkeiten, den gesellschaftlichen Leistungsanforderungen gerecht zu werden.

Hervorzuheben ist zudem, dass schulischer Erfolg und Schulabschlüsse eine enorme Relevanz für die aktive Teilhabe an einer gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Übergang in Ausbildung und Beruf, haben. Bildungsbenachteiligung hat einen langen biografischen Atem.

In diesem Zusammenhang steht die zu beobachtende Wechselwirkung zwischen ungünstigen Bildungschancen von Kindern und der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe (insbesondere den Hilfen zur Erziehung), einschließlich der hiermit in Verbindung stehenden Betreuungs- und Schutzaspekte.

Schule und Jugendhilfe blicken dabei auf eine gemeinsame Zielgruppe junger Menschen und ihrer Familien, die sehr unterschiedlich und vielfältig strukturiert ist. Für den Lern- und Entwicklungsraum OGS ergeben sich hierauf bezogen vielfältige Möglichkeiten der Kooperation, um den Belangen und Bedürfnissen gerade dieser Zielgruppe entsprechen zu können.

Somit ergänzen sich verschiedene Interessen. Schule erschließt sich mit der Erweiterung zur OGS einen wichtigen Bildungsraum mit dem Anspruch ganzheitlichen Lernens. Insbesondere unter präventiven Gesichtspunkten schafft sich die Jugendhilfe mit ihren speziellen Angebotsformen in diesem Bildungsraum einen Zugang zu Kindern und Familien in einem positiven Förder- und Motivationsklima.

Beide Instanzen - Schule und Jugendhilfe - definieren komplementäre Bildungsanforderungen und setzen diese gemeinsam um. Die Zusammenführung unterschiedlicher Kompetenzen und Möglichkeiten erzeugt entsprechende Synergieeffekte.

Mit dem nun erarbeiteten Konzept, bzw. einer Kooperationsvereinbarung, soll die gemeinsame Schnittmenge im Zusammenwirken von Offener Ganztagschule, dem Schulträger und der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft beschrieben werden.

2. Arbeitsfelder

Durch das Zusammenführen von fachlichen Kompetenzen aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe sollen Kinder mit einem Unterstützungsbedarf in den offenen Ganztagschulen so gefördert werden, dass ihr Sozial- und Lernverhalten gestärkt wird. Im Lern- und Entwicklungsraum der OGS ergeben sich verschiedene Arbeitsfelder für eine ganzheitliche Förderung, die dazu beitragen kann, dass Kinder mit entsprechendem Förderbedarf den gesellschaftlichen Leistungsanforderungen gerecht werden.

2.1 Kinder fördern

Mit dem Schuleintritt werden viele Kinder erstmals mit unausweichlichen Anforderungen wie festen Schulzeiten, Hausaufgaben, Bewertung von Leistungen und Vorgaben zum Arbeitstempo konfrontiert. Nicht alle Schulanfänger sind diesen neuen Herausforderungen gewachsen und reagieren darauf mit ungünstigem Sozialverhalten wie z.B. mangelnder Mitarbeit, Unsicherheit, sozialer Angst oder aggressiv-hyperaktivem Verhalten. Diese Verhaltensweisen gefährden jedoch wiederum den Schulerfolg. Darüber hinaus beeinflusst ungünstiges Sozialverhalten das soziale Klima in der Klasse und im nachmittäglichen Betreuungs- und Förderbereich. Entsprechend kann sich das Verständnis für soziale Regeln, die Freude am konstruktiven Wettbewerb und die Entwicklung von Teamgeist nur sehr bedingt herausbilden.

In Kooperation zwischen OGS und Jugendhilfe sollen in der OGS bedarfsgerechte Angebote zur gezielten Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Förderbedarf ermöglicht werden.

Die Förderung kann im Rahmen von sozialer Gruppenarbeit oder intensiver Einzelförderung erfolgen.

Dabei ist die Einbeziehung der Eltern bei den Absprachen zu den o.g. Maßnahmen von großer Bedeutung. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sollen auch Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsleistungen unterstützt werden.

Neben den Angeboten des sozialen Lernens soll die OGS ein vielfältiges Freizeit- und Bildungsangebot für die Kinder bereithalten.

Soziale Gruppenarbeit

Das Angebot der sozialen Gruppenarbeit soll Kindern, die sich im Rahmen des Klassenverbandes und der OGS-Betreuung sehr auffällig zeigen, Lern- und Übungsfelder für die Überwindung ihrer Verhaltensprobleme eröffnen.

Soziale Gruppenarbeit beinhaltet soziales Lernen in der Gruppe, die Überwindung von Verhaltensproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten.

Intensive Einzelförderung

Das Angebot der Einzelförderung gilt für Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Problematik (noch) nicht in das OGS-Angebot integriert werden können, bzw. deren Integration nur mittels zeitlich befristeter zusätzlicher Einzelförderung gelingen kann.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Wenn eine besondere Problematik des Familiensystems, mit Blick auf die Kindesentwicklung, die Arbeit mit den Eltern erforderlich macht, wird dies berücksichtigt.

Elternarbeit

Die Information und Beteiligung der Eltern bei organisatorischen, konzeptionellen und pädagogischen Belangen der OGS ist von hoher Bedeutung. Dies umfasst z.B. Elterngespräche, um die aus den Kindesbeobachtungen gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam zu besprechen und evt. notwendige Maßnahmen mit den Eltern abzustimmen.

Darüber hinaus sollen Eltern Angebote zur Förderung ihrer Erziehungskompetenz, wie z.B. Elterntrainings, zugänglich gemacht werden.

Freizeitangebot

Gemeinsam mit vielen außerschulischen Partnern bietet die OGS ein vielfältiges Freizeitangebot an. Die Angebote können auch in Projektform durchgeführt werden. Dies gilt u.a. für erlebnispädagogische und theaterpädagogische Aktivitäten, Jungen- und Mädchenprojekte, Projekte zum Thema gesunde Ernährung sowie insbesondere auch Angebote der Musikschule und des Kreissportbundes.

Die Freizeitgestaltung der Kinder in der OGS soll dabei berücksichtigen, dass Kinder in eventuell vorhandenen örtlichen Bezügen wie Jugendgruppen, Musikkreisen, Sportvereinen, kirchlichen Veranstaltungen verbleiben können. Hier besteht ein ggf. zu beachtender Abstimmungsbedarf.

2.2 Ferien- und Randzeitenbetreuung

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung in der OGS soll verlässlich und für die Eltern finanzierbar sein. Die Offenen Ganztagschulen werden sich mit ihrem Schulträger ins Benehmen setzen und eine möglichst klare Regelung anstreben, die frühzeitig festgelegt wird, um die Urlaubsplanungen der Familien zu erleichtern. In die Ferienbetreuung können, soweit möglich und sinnvoll, Angebote der Ferienaktionstage oder anderweitiger Anbieter innerhalb der freien Jugendhilfe oder darüber hinaus integriert werden. Zuständig für die Sicherstellung und Verlässlichkeit des Angebotes ist zunächst die einzelne Offene Ganztagschule. Kooperationen zwischen verschiedenen Offenen Ganztagschulen sind möglich und können realisiert werden. Die erforderlichen Regelungen hinsichtlich des Personal- und Sachmittelaufwandes sowie die Nutzung der Räumlichkeiten sind zwischen den Angebotsträgern im Benehmen mit dem Schulträger zu vereinbaren.

Randzeitenbetreuung im Rahmen der OGS

Die offene Ganztagschule stellt in der Regel ein Betreuungsangebot von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sicher. Im Zuge der Flexibilisierung der Arbeitszeiten werden in Einzelfällen von den Eltern auch weitergehende Betreuungszeiten angefragt. Insbesondere die Randzeiten vor 08.00 Uhr und in den Nachmittagsstunden ab 16.00 Uhr werden nicht abgedeckt.

Das Angebot der Randzeitbetreuung von 7:00 – 17:00 Uhr/18:00 Uhr (max.) soll flächendeckend angeboten werden. Insbesondere an den Standorten, an denen es Horte oder Schulkinderhäuser gab bzw. gibt, ist von einer erhöhten Nachfrage auszugehen.

Um den Betreuungsbedarf für diesen Personenkreis sicherzustellen, soll bedarfsgerecht im offenen Ganztag durch den Träger eine Randzeitenbetreuung angeboten werden.

3. Kooperationsgrundlagen

Die mit dem Konzept der Offenen Ganztagschule angestrebten weitreichenden Ziele zur Schaffung eines umfassenden Betreuungs- und Bildungsangebotes, können nur durch eine intensive Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe erreicht werden.

Demzufolge ergibt sich, dass die Offene Ganztagschule ein Kooperationsprojekt darstellt, in dem eine Zusammenarbeit zwischen Schule, dem jeweiligen Schulträger,

der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern erforderlich ist.

Offene Ganztagschule (OGS) meint die Einheit (organisatorisch/institutionell sowie fachlich) von schulischen Lern- und Lehrbetrieb (in der Regel vormittags) und den nachmittäglichen Betreuungs- und Förderbereich (in der Regel getragen durch einen Träger der freien Jugendhilfe).

In diesem Kontext ergeben sich unterschiedliche Kooperationssebenen.

- die innerschulische Kooperationsbeziehung in der Offenen Ganztagschule zwischen Vormittags- und Nachmittagsbereich,
- der Kooperation der Schule als OGS mit dem Schulträger,
- zwischen der OGS und der Jugendhilfe (sowohl dem Jugendhilfeträger als Anbieter am Nachmittag und weiteren Jugendhilfeträgern als Dienstleister),
- der OGS mit den Eltern und
- den Offenen Ganztagschulen untereinander.

Aus den vielschichtigen Kooperationssebenen ergibt sich, dass die jeweiligen Wünsche und Verpflichtungen der Kooperationspartner untereinander offen kommuniziert und ausgetauscht werden müssen.

Eine gute Kooperation kann nur auf Augenhöhe geschehen. Eine Klärung der jeweiligen Rollenverständnisse und der Erwartungen ist dabei maßgebend.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule hat bereits in einzelnen Teilbereichen eine gewachsene Tradition. Mit der OGS ergibt sich jetzt ein weitreichendes Kooperationsfeld, das aufbauend auf die bisherigen Erfahrungen weitreichendere Kooperationsbeziehungen ermöglicht.

Insbesondere durch die Einbeziehung weiterer Leistungsbereiche in das Spektrum der OGS ergeben sich weitreichendere Verknüpfungen zwischen den Schulen, der Jugendhilfe und den anderen Beteiligten.

Die Kooperation sollte auf verschiedenen Ebenen ihren Widerhall finden.

- Zunächst bei der Entwicklung von Angeboten für die Offene Ganztagschule. Diese sollten im Zusammenwirken mit den freien Träger der Jugendhilfe, dem öffentlichen Träger der Jugend-

hilfe und anderen Beteiligten ihre Ausgestaltung finden. Beispielhaft steht hierfür das Angebot der sozialen Gruppenarbeit in der OGS.

- Eine weitere Kooperationsebene ist die gemeinsame Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der OGS (Lehrerschaft und Mitarbeitern der Träger am Nachmittag) sowie auch den Trägern der Jugendhilfe zu gemeinsamen und übergreifenden Themen.
- Die gemeinsame Verantwortungsübernahme zur Sicherstellung und Wahrung des Kinderschutzauftrages und des Kindeswohles (§ 8a SGB VIII und § 42, Abs. 6, Schulgesetz NRW) erfordert zwingend die Kooperation aller Beteiligten auf der Grundlage gemeinsam entwickelter Verfahrensschritte und Handlungsabsprachen.
- Durch das Intensivieren der OGS internen Kooperationen mittels gemeinsamer Konferenzen von Lehrern und Mitarbeitern des Nachmittagsbereiches (Lehrer/Jugendhilfevertreter) sowie Kinder- und Elternbeteiligung (Partizipation).
- Die Kooperation der OGS untereinander kann in Form gemeinsamer Ferienbetreuung, gemeinsamer Schulung von Mitarbeitern oder in der Durchführung gemeinsamer Aktionen ihren Ausdruck finden.

Die Grundlage für die oben dargestellte kooperative Zusammenarbeit ergibt sich aus dem gemeinsamen Interesse an einer adäquaten Förderung und Unterstützung der Kinder in der Offenen Ganztagschule.

4. QM-Sicherung

Die Entwicklung der Offenen Ganztagschule, sowohl intern als auch mit Blick auf die unterschiedlichen Kooperationspartner, steht noch am Anfang. Die damit in Zusammenhang stehenden Angebote und Kooperationsbeziehungen, sowie die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen, beginnen sich zu entwickeln. Um diese Entwicklung auch aus fachlichen Gesichtspunkten zu begleiten und zu unterstützen, ist ein Qualitätssicherungsverfahren sinnvoll und erforderlich.

Dabei werden sich Qualitätsentwicklung und auch Kooperation nicht automatisch ergeben. Sie müssen bewusst gestaltet werden, damit sie zum Erfolg führen. Die Wege

zur Qualitätssicherung sind sehr unterschiedlich und müssen in einem gemeinsam vereinbarten Verfahren abgestimmt werden.

Qualitätsentwicklung und -management meint Arbeit an den Rahmenbedingungen und pädagogischen Betreuungsangeboten der OGS. Dafür ist ein Vorgehen erforderlich, das in der Offenen Ganztagschule und vor Ort von den Akteuren gemeinsam getragen wird.

Qualitätsentwicklung in der OGS vollzieht sich auf unterschiedlichen Ebenen, der Struktur-, der Prozess- und der Ergebnisqualität.

- Auf der Strukturebene ist die Kooperation und Multiprofessionalität sicherzustellen, ein entsprechendes Raumangebot vorzuhalten und eine Verankerung der Schule und der OGS im Sozialraum.
- Auf der Prozessebene ist die Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses, die Orientierung auf eine individuelle Förderung der Kinder, die Partizipation von Kindern, Eltern und anderen Akteuren sowie der Gedanke geschlechtlicher Arbeit mit Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.
- Bei der Ergebnisqualität wird das konkrete Ergebnis in den Blick genommen, gemeinsam festgelegt, ob ein Erfolg oder Misserfolg durch die beabsichtigten Schritte und Maßnahmen und ob die geplanten Ziele erreicht wurden.

Dabei ist die Qualitätsentwicklung kein statisches Vorgehen sondern muss als Prozess verstanden werden.

Demzufolge sollte ein Weiterentwicklungskonzept dazu beitragen, die Schritte der Qualitätsentwicklung zu betrachten und gemeinsam Verfahren zu entwickeln. Im Zuge der Qualitätsentwicklung geht es auch darum, sich abzeichnende Bedarfe festzustellen und die entsprechenden Maßnahmen dazu rechtzeitig zu ergreifen. Hierzu ist es erforderlich, die sich aus den Bedarfsmeldungen ergebenden Schwerpunkte zu erkennen und dazu entsprechende Entwicklungen aufzuzeigen und festzuhalten.

Qualitätsentwicklung wird sich im Rahmen einer vorher vereinbarten Kommunikationsstruktur vollziehen müssen. Hierzu ist ein Verfahren für einen Qualitätsdialog zu vereinbaren. Die Gespräche können sowohl auf der Ebene

der konkreten Durchführung der Maßnahmen (z. B. im Zuge der Hilfeplanung) aber auch im Zuge von vereinbarten Gesprächen zwischen der OGS und Jugendhilfe, z. B. schulbezogen geführt werden.

Qualitätsentwicklung als Prozess erfordert, die Durchführung abgestimmter Verfahren. Dies hat Auswirkung auf Art, Umfang und Ausrichtung der künftigen Angebotsformen.

5. Finanzierung

5.1 Wer wird gefördert?

Der Kreis Warendorf fördert im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Förderangebote und pädagogisch orientierte Angebote sowie freizeitpädagogische Angebote in Offenen Ganztagschulen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5.2 Wie wird gefördert?

Der Bedarf wird von der OGS gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien benannt.

Hierzu findet ein vereinfachtes Hilfeplanverfahren statt, in dem der Bedarf entsprechend konkretisiert wird.

Das vereinfachte Hilfeplanverfahren ist wie folgt abzuwickeln:

- Stellen die Mitarbeiter der OGS einen Förder- oder Unterstützungsbedarf bei einem Kind bzw. mehreren Kindern fest, wenden sie sich an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zwecks Klärung, Beschreibung und Feststellung des Bedarfs.
- In dem Fachgespräch, das mit Beteiligung der OGS und den Eltern stattfindet, soll geklärt werden, welche Auffälligkeiten das Kind zeigt. In einem zweiten Schritt wird erarbeitet, welches Angebot oder welche Maßnahme geeignet ist. Ziel ist die individuelle Förderung und Integration des Kindes in die OGS.
- Ggfs. ist eine weitere Erhebung und Feststellung des Hilfebedarfs durch den ASD erforderlich, um die Gesamtsituation der Kinder und deren Familien zu erfassen.
- Die Eltern stellen einen formlosen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gem. §27 SGB VIII.

- In dem gemeinsam aufgestellten Hilfeplan werden die Art der Maßnahme, der Umfang der Hilfe, der Zeitraum und die Ziele der Maßnahme festgehalten.
- Zum Ende der Maßnahme erstellt der Träger des Angebotes einen Abschlussbericht. Darüber hinaus erfolgt ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten über den Verlauf der Hilfe und die erreichten Ziele.

Auf dieser Grundlage werden entsprechende Maßnahmen vereinbart und gefördert.

5.3 Was wird gefördert?

Förderangebote zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und der individuellen Stabilität bei Kindern

Entsprechende Angebote sind u.a. Angebote der Sozialen Gruppenarbeit und der Intensiven Einzelförderung.

5.3.1 Soziale Gruppenarbeit

Ziel der sozialen Gruppenarbeit im Rahmen der OGS ist es, Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe zu helfen, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden.

Die soziale Gruppenarbeit muss von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden. Im Sinne der geschlechtsbezogenen Arbeit sollten dies männliche und weibliche Fachkräfte sein. Dies können Mitarbeiter/innen des Trägers aus dem nachmittäglichen Förder- und Betreuungsbereich sein, die dies durch Aufstockung ihres Stundenkontingents leisten. Falls erforderlich kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geeignete Fachkräfte vermitteln.

Das gruppenpädagogische Konzept sollte die altersgemäßen Bedürfnisse der Mädchen und Jungen berücksichtigen und neben Übungs- und Reflexionsanteilen zum sozialen Lernen, Anteile von Spiel, Bewegung und Entspannung enthalten.

5.3.2 Intensive Einzelförderung

Ziel der Intensiven Einzelförderung ist es, die sozialen Kompetenzen der Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Problematik (noch) nicht in den „Regelablauf“ der OGS integriert werden können, zu stärken, so dass für sie der Verbleib in der OGS ermöglicht wird.

Die intensive Einzelförderung muss von qualifizierten

Fachkräften durchgeführt werden. Im Sinne der geschlechtsbezogenen Arbeit sollten dies männliche und weibliche Fachkräfte sein. Dies können Mitarbeiter/innen der OGS durch Aufstockung ihres Stundenkontingents leisten. Falls erforderlich kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geeignete Fachkräfte vermitteln.

Förderung zu 5.3.1 und 5.3.2

Gefördert werden Honorar- und Sachkosten, die mit Erbringung der entsprechenden Leistung in Verbindung stehen.

Honorarkräfte werden je nach Qualifizierung und Eignung in Höhe von 12,00€ bis 18,00€ pro Stunde gefördert.

Der Stundenumfang sowie Einsatzzweck werden im Einzelfall festgelegt.

Fahrtkosten werden im Rahmen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Honorar von bis zu 25,00 € pro Stunde gezahlt werden.

5.3.3 Förderangebote für Eltern

Gefördert werden Elterntrainings, wie z.B. das „Rendsburger Elternttraining“, „Starke Eltern, starke Kinder“, die u.a. zum Ziel haben

- Veränderung der Erziehungseinstellung und des Erziehungsstiles in Richtung liebevoll konsequenten Verhaltens, also einerseits partnerschaftlich, verständnisvoll, einführend, andererseits Grenzen setzend, konsequent
- Erhöhung der erzieherischen und Problemlösekompetenz der Eltern
- Verbesserung der Interaktion zwischen Eltern und Kindern

So ist z.B. das Rendsburger Elternttraining ein curriculares Elterntrainingsprogramm in Kursform zur Veränderung des Erziehungsstils und der Erziehungseinstellung.

Es integriert Elemente aus der Gesprächstherapie, der Lerntheorie, der Kommunikationstheorie und der Konfliktlösung und legt den Schwerpunkt auf praktische Übungen und Rollenspiele.

Das Programm beginnt sehr niederschwellig und setzt bei den Eltern noch kein Problembewusstsein voraus. Es ist nicht an intellektuelle Fähigkeiten der Teilnehmer gebunden.

Förderung von Elterntrainings

Die OGS kann ein Elterntraining durchführen, wenn sie den entsprechenden Bedarf feststellt, d.h. 5 bis 6 Elternpaare wollen an einem Training teilnehmen, wobei Alleinerziehende als ein Elternpaar gelten.

Die OGS meldet den Bedarf an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bezuschusst das Elterntraining mit 650,00 € pro Kurs.

5.3.4 Freizeitanbote

Die OGS hat einen ganzheitlichen Förderauftrag. Sie ist mehr als Unterricht und bietet neben den Förderangeboten des Sozialen Lernens auch ein vielfältiges Freizeitangebot an, das auch unterschiedliche Bildungs- und Projektmaßnahmen umfasst. Dies wird durch die Kooperation zwischen OGS und vielen außerschulischen Partnern möglich.

Beispiele für Freizeitangebote sind:

Angebote im sportlichen, musischen, freizeitpädagogischen und künstlerisch-kreativen Bereich, die z.B. von örtlichen Sportvereinen, den örtlichen Jugendeinrichtungen und –verbänden oder der Musikschule durchgeführt werden können.

Insbesondere das ehrenamtliche Engagement der Vereine macht ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm möglich.

Förderung von Bildungsangeboten und Projekten

Für besondere Bildungsangebote und Projekte, die sich deutlich von den üblichen Freizeitangeboten im Rahmen der OGS abheben, können freie Träger der Jugendhilfe Zuschüsse nach dem Vorläufigen Kinder- und Jugendförderplan des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf beantragen.

Bei Bedarf berät und unterstützt die Jugendpflege des Kreises Warendorf

- zu Fragen der Kooperation von OGS und freien Trägern der Jugendhilfe
- zu Fragen bei der Antragstellung

5.3.5 Randzeitenbetreuung

Die finanzielle Förderung der Randzeitbetreuung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bedarf muss für mindestens 3 Kinder gegeben sein
- Dem Träger stehen keine Mittel für diese zu-

sätzliche Betreuung, gfls. durch andere Modelle wie „13 plus“ zur Verfügung

- Eine Betreuung über 16:00 Uhr hinaus ist an die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder beruflichen Bildungsmaßnahme der Eltern gebunden.

Sofern die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Träger pro zusätzlicher Betreuungsstunde ein Betrag in Höhe von 12 € bewilligt.

Sofern weniger als 3 Kinder während der Randzeiten zu betreuen sind, erfolgt dies durch Bewilligung von Tagespflege.

4.3 Ausblick

Das Handlungsfeld Jugendhilfe und Schule ist kontinuierlich fortzuschreiben. Begonnene Kooperationen und Abstimmungen zwischen Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sind zu intensivieren und im Sinne einer kommunalen Bildungsplanung weiter zu entwickeln.

Zu erwarten ist eine entsprechende Bedarfssteigerung in diesem Aufgabenfeld, der künftig weiter fachlich entsprochen werden muss.

5.1. Ziele und Aufgaben

Jugendsozialarbeit richtet ihr Bemühen auf die Phase des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf. Sie hat vor allem die berufliche Integration der jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Blick. Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die gesellschaftliche Integration, die durch eine verbesserte schulische und berufliche Eingliederung angestrebt wird.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist, die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit.

Der in § 13 SGB VIII beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont darüber hinaus frühzeitige und präventive Angebote durchzuführen und verpflichtet die Träger der Jugendsozialarbeit zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Akteuren. (z. B.: Jugendhilfe, Schule und Arbeitsverwaltung)

Im § 13 Abs. 1 – 3 SGB VIII werden als Zielgruppe:

- sozial benachteiligte junge Menschen,
- individuell beeinträchtigte junge Menschen
- junge Menschen, die während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen benötigen, definiert.

In der Jugendsozialarbeit geht es damit um ein besonderes Handlungsfeld für eine spezifische Altersgruppe. Aus fachlichen und in der Person liegenden Gründen konzentriert sich die Jugendsozialarbeit auf die Altersgruppe der 12 bis 27jährigen als Zielgruppe.

Mit Einführung des Sozialgesetzbuches II sind Aufgabebereiche der Jugendberufshilfe, sofern ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegt, auch auf die Arbeitsgemeinschaften gem. SGB II (ARGE) verlagert worden. Die Leistungen nach dem SGB II setzen jedoch nachrangig zu Maßnahmen des SGB VIII ein. So bleibt Jugendsozialarbeit auch ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe.

Gem. § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII trägt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Planungs- und Gesamtverantwortung mit Blick auf die Bedarfs- und Aufgabengestaltung der Jugendsozialarbeit.

5.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien fördert bislang bereits aus eigenen Mitteln vor allem Maßnahmen in Schulen die auch im Rahmen der präventiven Jugendsozialarbeit ihre Bedeutung haben. Diese werden in verschiedener Form u. a. Projekt bezogen durchgeführt.

Beispiele dafür sind:

- Coachingprojekte durch Ehrenamtliche (die Ehrenamtlichen werden sozialpädagogisch begleitet)
- Coachingprojekte durch Fachkräfte
- Projekte zur vertiefenden Beruorientierung
- Projekte zur Kompetenzförderung

In Zusammenarbeit mit den Schulen werden frühzeitig die Maßnahmen entwickelt und durchgeführt.

Für projektbezogene Maßnahmen gelten folgende Förderrichtlinien:

Bevorzugt werden Projekte, die Drittmittel akquirieren gefördert.

Zuschüsse werden nur auf Antrag der Schule, des Schulträgers oder eines Förderverein der Schule gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Dem Antrag ist eine Projektskizze sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis (innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zuviel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Gefördert werden in der Regel bis zu 70% aller in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden anererkennungsfähigen Kosten.

Gefördert werden vorbehaltlich weiterhin sozialpädagogische Hilfen in besonders problematischen Einzelfällen. Dabei werden vor allem soziale Gruppenangebote aber auch Einzelhilfen durchgeführt.

5.3 Ausblick

Der Ausbau der Zusammenarbeit mit der ARGE und der Agentur für Arbeit im Kreis Warendorf und den beteiligten Akteuren in diesem Arbeitsfeld stellt eine wichtige perspektivische Aufgabe da. Hier gilt es vor allem abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln, Schnittstellen zu beschreiben und Kooperationsverfahren zu entwickeln und festzuschreiben.

Der Planungsbericht hat aufgezeigt, dass prioritär der Aufbau von geschlechtsspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und die Weiterentwicklung eines individuellen Begleitungsangebotes im Übergang von Schule und Beruf zu fördern ist. Weitere Projekte sollten sich auf Elternarbeit oder Integrationsaspekte beziehen.

6.0 Inkrafttreten

Der Kinder- und Jugendförderplan tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Vorläufige Kinder- und Jugendförderplan vom 11.09.2006 aufgehoben.

